

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts – Anmerkungen der GEMA



22. Februar 2021

Corona-Pandemie: Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie wichtiger denn je

Kaum eine Branche hat in der Corona-Krise ähnlich hohe Verluste wie die Kultur- und Kreativwirtschaft zu verzeichnen. Nach jüngst veröffentlichten Berechnungen von EY erlitt die Kultur- und Kreativwirtschaft im Jahr 2020 Umsatzeinbußen von 31 Prozent, mehr als die Tourismuswirtschaft oder die Automobilindustrie¹. Der internationale Dachverband der Verwertungsgesellschaften CISAC rechnet mit einem Einbruch der weltweiten Einnahmen für Urheberinnen und Urheber von bis zu 35%².

Die Corona-Pandemie führt auch erneut vor Augen, wie schwierig es für viele Kreative nach wie vor ist, im Internet eine faire Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu erhalten. Gleichzeitig erzielen die großen Internetkonzerne Rekordgewinne. Dieser Entwicklung muss die Politik entgegenwirken. Die Kreativen brauchen einen zeitgemäßen Rechtsrahmen, der ihnen Verhandlungen auf Augenhöhe und im Ergebnis eine faire Entlohnung ihrer Arbeit ermöglicht. Eine gelungene Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie wäre ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen

Ein zentraler Bestandteil der Reform sind die Regelungen zur Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen im neuen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz. Entsprechende Anbieter müssen künftig Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern abschließen, wenn deren Werke auf ihrer Plattform genutzt werden. In dieser Hinsicht schafft die Reform einen Paradigmenwechsel hin zu mehr Fairness im Internet. Denn bis vor kurzem haben einige der weltweit größten Online-Plattformen schlichtweg abgestritten, überhaupt für die Klärung der Urheberrechte verantwortlich zu sein. Die neue Lizenzierungspflicht wird die Verhandlungsposition aller Rechteinhaber gegenüber den großen Plattformbetreibern stärken.

¹ EY, „Rebuilding Europe: The cultural and creative economy before and after COVID-19“, Januar 2021, <https://www.rebuilding-europe.eu/>

² CISAC, „Global Collections Report 2020“, Oktober 2020, <https://www.rebuilding-europe.eu/>

Die Neuregelung bringt auch Verbesserungen für die Nutzer der Plattformen. Denn Lizenzvereinbarungen zwischen Online-Plattformen und Rechteinhabern ermöglichen es den Uploadern, die betreffenden Werke legal und ohne Angst vor Sperrungen auf die Plattformen hochzuladen. Aber eben mit einer angemessenen Vergütung der Urheber, die von der Plattform als wirtschaftlich Profitierende zu leisten ist. Aus Sicht der GEMA ging und geht es nicht um die Sperrung von Inhalten, sondern im Gegenteil um deren Zugänglichmachung unter fairen Bedingungen. Dieser Grundidee folgt auch der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Rolle der kollektiven Rechtewahrnehmung

Ein zentrales Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, den Abschluss von Lizenzvereinbarungen zwischen Online-Plattformen und Rechteinhabern zu fördern. Bei der Lizenzierung kommt Verwertungsgesellschaften eine besondere Rolle zu. Verwertungsgesellschaften bündeln die Urheberrechte unzähliger Rechteinhaber und können daher ein großes Rechteportfolio aus einer Hand anbieten. Auf diese Weise wird die Rechtklärung für die Rechtenutzer (zum Beispiel Upload-Plattformen) erheblich vereinfacht und zugleich sichergestellt, dass die Urheber eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke erhalten. Kollektivlizenzen schaffen Rechtssicherheit für die Rechtenutzer und können insofern ein wichtiges Mittel zur Verhinderung von „Overblocking“ darstellen. Wenn entsprechende Lizenzvereinbarungen vorliegen, können die betreffenden Inhalte von den Uploadern legal und ohne Sorge vor Sperrungen auf die Plattformen hochgeladen werden. Im weiteren Prozess ist daher insbesondere darauf zu achten, dass die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen zur kollektiven Rechtewahrnehmung nicht ausgehöhlt oder verwässert werden. Die bestehenden Lizenzen der GEMA im Onlinebereich zeigen: kollektiv ausgehandelte Vergütungen bringen für Rechteinhaber oftmals höhere Vergütungen als individuelle Lizenzdeals und können akkurat nutzungsbezogen verteilt werden.

Fehlende Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen nach § 51a UrhG-E

Die Schrankenregelung des § 51a UrhG-E mit dem neu eingeführten Begriff der „Pastiche“ ermöglicht eine umfassende Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken weit über das bisher zulässige Maß hinaus – ohne jede Art von Ausgleich zugunsten der betroffenen Urheber. Wie die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Beispiele Remix oder Sampling zeigen, ist der Bereich der Musik besonders von dieser Regelung betroffen. Eine Vielzahl von aktuell lizenzierten Nutzungen könnte demnach zukünftig ohne Erlaubnis und Vergütung der Urheber der Originalwerke möglich sein. Prominente Beispiele im Bereich Remix und Sampling lassen den Schluss zu, dass

diese die Verwertung des Originalwerks vollständig oder teilweise ersetzen können. Im Gegensatz dazu sieht der Gesetzentwurf für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf Upload-Plattformen einen von der Plattform zu leistenden Vergütungsanspruch vor (§ 5 Abs. 2 UrhDaG-E). Wird die identische Nutzung auf anderen Wegen, z.B. auf einem lizenzierten Streaming-Dienst (Content Provider) ausgewertet, würden die Urheber der Originalwerke aufgrund der unvergüteten Schrankenregelung in § 51a UrhG-E hingegen leer ausgehen. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und bietet erhebliches Missbrauchspotenzial. Die Schrankenregelung in § 51a UrhG-E muss daher zumindest für kommerzielle Nutzungen ebenfalls mit einem Vergütungsanspruch der Urheber kombiniert werden.

Beteiligung von Verlagen an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche

Verlage können nach § 27a VGG an gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden, wenn der Urheber nach der Veröffentlichung des Werkes oder mit der Anmeldung des Werkes bei der Verwertungsgesellschaft der Beteiligung des Verlages zustimmt. Dieses Prozedere ist mit einem gewaltigen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Verlage und der GEMA verbunden. Wir schlagen daher eine verwaltungsvereinfachende Regelung vor, nach der Verlage bei der Werkanmeldung eine vom Urheber für die Verlage ausgestellte widerrufliche Vollmacht vorlegen können, die eine Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen vorsieht.